

BERICHTSVORLAGE

			Vorlage-Nr. M 01/0512	
501 - Sozialhilfeabteilung			Datum: 16.10.2001	
Bearb.	:Jov, Skoluda	Tel.:	öffentlich	nicht öffentlich
AZ.	:		X	

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Sozialausschuss

25.10.2001

Mietübernahme durch das Sozialamt; hier : Beantwortung der Anfrage von Herrn Hagemann vom 27.09.01

Die sozialhilferechtlich angemessene ortsübliche Höchstmiete wurde von hier unter Berücksichtigung der Vorgaben des Kreises Segeberg und der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Schleswig anhand des Norderstedter Mietenspiegels ermittelt. Die auf diese Weise festgesetzten Miethöchstgrenzen werden mindestens einmal jährlich überprüft.

Nachdem in den letzten Jahren, wegen nur geringfügiger Abweichungen, von Veränderungen der Obergrenzen abgesehen wurde, war eine Anpassung an die Entwicklung auf dem Wohnungsmarkt in diesem Jahr unausweichlich.

Dabei ist es lediglich bei den 1-Personenhaushalten zu einer Senkung des Höchstbetrages gekommen. Für alle anderen Haushaltsgrößen wurde der Höchstbetrag heraufgesetzt.

Diese Maßnahme entspricht auch den Erfahrungen, die diesbezüglich derzeit laufend im für die Anmietung von Wohnungen zuständigen Sozialhilfesachgebiet gemacht werden.

Sofern sich aus der ständigen Beobachtung des Wohnungsmarktes für Sozialhilfeempfänger zukünftig wesentliche Änderungen abzeichnen sollten, wird über ggf. notwendige Anpassungen nachgedacht werden.

Anlage(n)

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	--	--------------